

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.07.2024		
Beratungspunkt	Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten - Mitglieder		
Anlagen			
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Bei Erledigung von Weisungsaufgaben, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Stelle geheim zu halten sind, hat der Oberbürgermeister die für die Behörden des Landes geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

Nach § 55 Gemeindeordnung (GemO) kann der Gemeinderat einen Beirat bilden, der den Oberbürgermeister in allen Angelegenheiten des § 44 Absatz 3 Satz 2 GemO berät. Vorsitzender des Beirates ist der Oberbürgermeister. Er beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Der Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten besteht nach den Vorschriften der GemO in Gemeinden mit mehr als 10.000, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern aus zwei oder drei Mitgliedern. Diese Mitglieder sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu bestellen. Die Bestellung von Stellvertretern oder Ersatzleuten ist im Gesetz nicht vorgesehen.

In der zurückliegenden Wahlperiode sind in den Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten je ein Vertreter der CDU, der FDP/FW und der GRÜNEN gewählt worden.

Nach dem aktuellen Wahlergebnis stehen die drei Vertreter der CDU, der FDP/FW und der GUB zu.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt die drei Mitglieder des Beirats für geheim zu haltende Angelegenheiten.

Beratung: